

AD 12/15

LIMITE

CONF-RS 1

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
Kapitel 35: Sonstiges
Punkt 1: Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und dem
Kosovo*

Kapitel 35: Sonstiges

Punkt 1: Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo*

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf der allgemeinen Haltung der Europäischen Union in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Serbien (CONF-RS 1/14) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen Serbiens oder der EU zu einem bestimmten Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- ferner sind Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über einzelne Kapitel erzielt werden, erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung über alle Kapitel erzielt worden ist;
- die Fortschritte Serbiens in den EU-Beitrittsverhandlungen werden an seinen Fortschritten bei den Beitrittsvorbereitungen gemessen, die insbesondere anhand des weiteren Engagements Serbiens für eine sichtbare und nachhaltige Verbesserung der Beziehungen zum Kosovo sowie anhand der anderen Anforderungen unter Nummer 23 des Verhandlungsrahmens beurteilt werden.

Die EU fordert Serbien auf, weiterhin ein entschlossenes Vorgehen unter Beweis zu stellen, um Ergebnisse zu liefern und bei der Fertigstellung der Umsetzungsarbeiten voranzukommen, und auf weitere Fortschritte auf dem Weg zu einer Normalisierung hinzuarbeiten.

Die EU stellt fest, dass Serbien in seinem Positionspapier (CONF-RS 2/14) erklärt hat: *"In dem vollen Verständnis, dass der EU-Beitrittsprozess und der Normalisierungsprozess parallel laufen und einander unterstützen sollten, wird Serbien der Fortführung des Normalisierungsprozesses und seines Dialogs mit Pristina weiterhin uneingeschränkt verpflichtet bleiben"*.

Dieses Kapitel ersetzt nicht den unter der Vermittlung der Hohen Vertreterin geführten Dialog zwischen Belgrad und Pristina. In Kapitel 35, Sonstiges, Punkt 1 heißt es daher: Die Normalisierung der Beziehung zwischen Serbien und dem Kosovo wird das Bindeglied zwischen diesem Dialog und den Beitrittsverhandlungen sein.

In Anbetracht des gegenwärtigen Stands der Vorbereitungen Serbiens und mit der Maßgabe, dass Serbien – das in Treu und Glauben handelt – noch weitere Fortschritte bei der Umsetzung und im Normalisierungsprozess machen muss, stellt die EU fest, dass Serbien in diesem Stadium als ausreichend vorbereitet gelten kann, um Verhandlungen über dieses Kapitel zu führen. Die Kommission und die Hohe Vertreterin empfehlen daher die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit Serbien zu Kapitel 35 – Sonstiges, Punkt 1: Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo.

Serbien sollte gewährleisten, dass es seinen Anteil an der Umsetzung der Vereinbarungen vom 25. August 2015 abschließt – insbesondere im Hinblick auf die Schaffung des Verbands/der Gemeinschaft der Kommunen mit serbischer Mehrheit im Kosovo sowie die anderen Teilbereiche der Ersten Vereinbarung vom April 2013 (Polizei, Justiz, Zivilschutz). Serbien wird darüber hinaus seinen verbleibenden Verpflichtungen unter den vorhergehenden Technischen Vereinbarungen nachkommen. Schließlich sollte sich Serbien dafür einsetzen, weitere Vereinbarungen zu schließen, um dem Verhandlungsrahmen entsprechend die Normalisierung in Treu und Glauben mit der Absicht weiterzubringen, schrittweise zu einer umfassenden Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo zu gelangen.

In Einklang mit dem Verhandlungsrahmen werden die Kommission und die Hohe Vertreterin die Erfüllung der ersten Zwischenkriterien durch Serbien aufmerksam und kontinuierlich beobachten und dem Rat "mindestens zweimal jährlich" zu diesem Thema Bericht erstatten.

Um künftige Entwicklungen in diesem Dialog zu berücksichtigen, wird dieses erste Bündel von Zwischenkriterien bei Bedarf angepasst.

Falls die Fortschritte *"bei der Normalisierung der Beziehungen zum Kosovo stark hinter den Fortschritten in den Verhandlungen insgesamt zurückbleiben und dies darauf zurückzuführen ist, dass Serbien, insbesondere bei der Umsetzung der zwischen Serbien und dem Kosovo erzielten Vereinbarungen, nicht nach Treu und Glauben gehandelt hat"*, wird die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Drittels der Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit Nummer 25 des Verhandlungsrahmens vorschlagen, ihre Empfehlungen für die Eröffnung und/oder den Abschluss anderer Verhandlungskapitel zurückzustellen, und die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten gegebenenfalls anpassen, bis dieses Ungleichgewicht behoben ist.

1. Umsetzung der Ersten Vereinbarung (April 2013) und Umsetzungsplan vom Mai – Vereinbarungen über Energie und Telekommunikation

Wahlen

- Serbien setzt die Finanzierung und Unterstützung der serbischen Strukturen (d. h. Übergangsgemeinderäte, Gemeindeangestellte) aus, um die Gemeindeverwaltungen im Einklang mit den Gesetzen des Kosovos zu vervollständigen und zu festigen;
- Serbien unterstützt die vollständige Achtung der Rechtsvorschriften des Kosovos durch die örtlichen Behörden im nördlichen Kosovo, insbesondere im Beschaffungswesen und bei den verbleibenden offenen Themenbereichen der Gemeindestatute (d. h. die Nutzung von Gemeindestempeln und Symbolen gemäß den Rechtsvorschriften des Kosovos).

Verband/Gemeinschaft der Kommunen mit serbischer Mehrheit im Kosovo

- Serbien trägt zur Fortführung des Prozesses (Ausarbeitung des Statuts) innerhalb der vereinbarten Fristen und im Einklang mit den Gesetzen des Kosovos, der Ersten Vereinbarung und der Vereinbarung vom 25. August 2015 bei;
- Serbien gewährleistet die Transparenz seiner Finanzhilfen für den Verband/die Gemeinschaft der mehrheitlich serbischen Gemeinden im Kosovo.

Polizei

- Serbien informiert die zuständigen kosovarischen Dienststellen gegebenenfalls vierteljährlich über die Zahlung der Pensionsleistungen für seine ehemaligen, jetzt in die Polizei des Kosovos eingegliederten Polizeibeamten.

Justiz

- Serbien bringt sich weiterhin konstruktiv ein, um ein Abkommen über die Mitarbeiter und die Liegenschaften des Justizwesens zu erreichen;
- Serbien bestätigt, dass keiner der einzugliedernden Mitarbeiter des Justizwesens noch Verpflichtungen gegenüber Serbien hat;

- Serbien setzt im Zusammenhang mit den serbischen Rechtsinstitutionen im Kosovo besondere Rechtsvorschriften in Kraft, wie sie im serbischen Gesetz für die Sitze und die territoriale Zuständigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften vorgesehen sind;
- Serbien informiert die Räte für Justiz und Staatsanwaltschaft des Kosovos gegebenenfalls vierteljährlich über die Zahlung von Pensionsleistungen für die integrierten Mitarbeiter des Justizwesens.

Zivilschutz

- Serbien verabschiedet die notwendigen Rechtsvorschriften zur Einstellung der Zahlung von Gehältern und der Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den Zivilschutz im Kosovo.

Verbindungsregelungen

- Serbien wird die Bestimmungen über den Austausch offizieller Besuche weiterhin durchgängig einhalten;
- Serbien stellt dem Serbischen Verbindungsbüro in Pristina sämtliche notwendige verwaltungstechnische Unterstützung zur Verfügung (zum Beispiel Mietzahlungen für die offiziellen Liegenschaften);
- Serbien stimmt dem – noch nicht festgeschriebenen – Erscheinungsbild von offizieller Korrespondenz zu (Stempel, Symbole und Briefköpfe);
- Serbien gewährleistet den Kosovo-Verbindungsbeamten in Belgrad weiterhin Unterstützung in Sicherheitsfragen und Zugang zu serbischen Gesprächspartnern.

Energievereinbarung

- Serbien wird sich weiterhin am Normalisierungsprozess zwischen dem Kosovarischen Übertragungsnetzbetreiber (KOSTT) und der Serbischen Übertragungsnetzgesellschaft (EMS) beteiligen, insbesondere durch die Unterzeichnung einer Zusammenschaltungsvereinbarung und die Unterstützung einer Mitgliedschaft von KOSTT in der Europäischen Dachorganisation, dem "Europäischen Netz der Übertragungsnetzbetreiber (Strom) – ENTSO-E". Diese Vereinbarung sollte entsprechend der Energievereinbarung das gesamte Territorium des Kosovos umfassen;

- Serbien richtet eine Versorgungsgesellschaft (namens "ElektroSever") im Kosovo ein und wird die im rechtlichen und regulatorischen Rahmen des Kosovos vorgesehenen Bedingungen erfüllen, damit die Gesellschaft eine Versorgungslizenz erhält;
- Serbien trägt dazu bei, dass Geschäftsvereinbarungen zwischen ElektroSever und dem existierenden Verteilerunternehmen abgeschlossen werden, um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, Versorgungsdienste anzubieten;
- Serbien löst das Problem mit dem durch Serbien eingesetzten Management der Wasserkraftanlage von Gazivode/Ujmani.

Telekommunikationsvereinbarung

- Serbien richtet eine Telekommunikationsgesellschaft als Zweigniederlassung von Telekom Srbija ein und wird die im rechtlichen und regulatorischen Rahmen des Kosovos vorgesehenen Bedingungen erfüllen, damit die Gesellschaft eine feste Telefonielizenz erhält;
- Serbien hält den Zeitplan und jeden einzelnen der verabredeten Schritte eines zweigleisigen Prozesses ein: dem Kosovo wird eine dreistellige Landesvorwahl zugeteilt und vorhandenen Mobilfunkanbietern im Kosovo vorübergehend eine Genehmigung erteilt;
- Serbien beteiligt sich am Prozess der Zusammenarbeit zwischen den für die Regulierung der Telekommunikation zuständigen Behörden;
- Serbien gibt gegebenenfalls seine Zustimmung zu der Zuteilung der dreistelligen Landesvorwahl für das Kosovo durch die Internationale Fernmeldeunion (ITU) und zu dem Text des Mitteilungsblatts der ITU wie im Aktionsplan vereinbart.

2. Umsetzung der Vereinbarungen über einen technischen Dialog vom März 2011 bis Februar 2012

Zollangelegenheiten

- Serbien befasst sich mit der Frage der Existenz neu zugeordneter serbischer Zollverwaltungsstrukturen mit kosovarischer Bezeichnung;
- Serbien stellt die Ausgabe von Unterlagen oder das Anbringen von Stempeln mit Bezeichnungen ein, die den serbischen Verpflichtungen nach der Vereinbarung vom 17. Januar 2013 widersprechen.

Integrierter Grenzschutz (IBM) und gemeinsame Grenzübergänge

- Serbien bringt die Einrichtung aller Grenzübergänge zum Abschluss;
- Serbien bearbeitet Rechtshilfeersuchen;
- Serbien verbessert die Kontrolle und/oder schließt alternative Wege und Ausweichstrecken, um die ausschließliche Nutzung der offiziellen Grenzübergänge für Güter und Personen in Richtung Kosovo oder umgekehrt zu gewährleisten.

Freizügigkeit

- Serbien erlaubt Drittstaatsangehörigen die Einreise aus dem Kosovo nach Serbien;
- Serbien setzt die Vereinbarungen über Kraftfahrzeugkennzeichen im nördlichen Kosovo für die Bewohner des Kosovos um.

Freizügigkeit / Brücke von Mitrovica

- Serbien unterstützt öffentlich die Umsetzung der am 25. August 2015 getroffenen Vereinbarung, insbesondere den darin enthaltenen Zeitplan, nach dem die Öffnung der Brücke von Mitrovica für den gesamten Verkehr bis Sommer bzw. bis spätestens Ende Juni 2016 umzusetzen ist;
- Serbien respektiert die in den Vereinbarungen vom 25. August 2015 festgelegten Fristen.

Regionale Zusammenarbeit

- Serbien ermöglicht von seiner Seite aus eine wirksame Beteiligung des Kosovos an den verbleibenden regionalen Initiativen entsprechend den gemeinsam beschlossenen Bedingungen;
- Serbien unterstützt die Einbeziehung der Vertreter des Kosovos in die Leitungs- und Verwaltungsstrukturen der regionalen Organisationen, unter der Voraussetzung, dass der Leistungsgrundsatz, die vergleichende Analyse und die besonderen Zuständigkeitsbereiche berücksichtigt werden.

Anerkennung von Universitätsabschlüssen

- Serbien arbeitet mit dem Kosovo mit Blick auf ein kohärentes Verfahren konstruktiv zusammen, um Ergebnisse im Sinne der Vereinbarung von 2011 zu erzielen.

Zusammenarbeit mit EULEX Kosovo

- Serbien unterstützt mit öffentlichen Mitteln den von EULEX geführten Umbau des Justizwesens einschließlich der Fachkammern und der Staatsanwaltschaft.

3. Weitere Vereinbarungen und Fortschritte bei der Normalisierung der Beziehungen

- Serbien bleibt dem von der EU vermittelten Dialog verpflichtet und setzt sich dafür ein, weitere Vereinbarungen zu neuen Themen oder in neuen Bereichen abzuschließen, um die Normalisierung in Treu und Glauben weiterzubringen, in der Absicht, dem Verhandlungsrahmen entsprechend schrittweise zu einer umfassenden Normalisierung in den Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo zu gelangen.

Aus den genannten Gründen wird die Konferenz zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen müssen.
